

KARL HANS SAHM VDI
BERATENDER INGENIEUR

Von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich bestellt und vereidigter
Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle

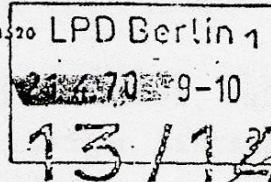
1 BERLIN 19 (CHARLOTTENBURG) 5051 KLEINEICHEN Bez. Köln
Kaiserdamm 32 Grüner Weg 7
☎ 302 09 36 ☎ Hofwegstraße 29 19

z.Zt. Kleineichen, den 17. April 1970

S/Dr

An die
Deutsche Bundespost
Landespostdirektion Berlin

Postcheckkonto: Berlin West 726 11 und Köln 1802 31
Kreissparkasse Köln, Zweigstelle in 5064 Röhrth, Konto-Nr. 327/001320



B e r l i n 19
Postfach 500

Betr.: Berechnung des merkantilen Minderwerts bei einem
unfallbeschädigten Kfz
Ihre Zeichen: 13/14-8 U 1190/69/G

Sehr geehrte Herren !

auf Ihr Schreiben vom 15.4.1970 erwidere ich zunächst, daß
entgegen Ihrem Vortrag die Berechnung des merkantilen Minder-
werts nicht vom Neuwert ausgeht. Tatsächlich kommt der Zeit-
wert in Frage. Dennoch ist in dem seinerzeitigen von Rühkopf
und mir veröffentlichten Aufsatz insoweit ein Fehler einge-
setzt, als es gemäß dem in Kopie beiliegenden Sonderdruck auf
Blatt 4 in der oberen Tabelle zwischen den Worten mindestens
10% und mindestens 40% heißen muß von Neuwert.

Damit wird lediglich gesagt, daß die Frage, ob ein Bagatell-
schaden vorliegt, der nicht schlechthin einen Minderwert zur
Folge hat, dahin einzuordnen ist, daß die Reparaturkosten
mehr als 10% von Neuwert des Fahrzeugs betragen müssen. Das
ist aus folgenden Gründen sinnvoll, wie Sie das leicht selbst
an folgendem Beispiel überprüfen können.

Nehmen Sie an, der Neuwert eines Fahrzeugs betrage DM 15.000,-
und die Unfallreparaturkosten DM 1.000,--, dann würde praktisch
ein sogenannter Bagatellschaden vorliegen, wenn nicht besondere
Umstände gegeben sind (Richtarbeiten an besonders gefährdeten
Stellen, Lackdifferenzen etc.) die dennoch den Wagen im Wert
mindern. Ist der gleiche Wagen aber 3 Jahre alt und hat dann
nur noch einen Zeitwert von angenommen DM 8.000,-- und tritt
wiederum ein Schaden von DM 1.000,-- ein, so würde, wenn man
nur vom Zeitwert aus die 10% - Klausel anwenden würde, jetzt

eo ipso nach dieser Tabelle ein Minderwert zu gewähren sein, was offensichtlich gegenüber ganz neuwertigen Fahrzeugen unbillig ist.

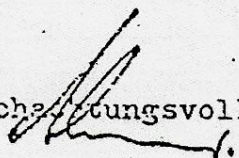
Andererseits besagt die 40% - Klausel, daß bei Absinken des Zeitwerts unter 40% des ehemaligen Listenneupreises oder eines Vergleichsneupreises ein Minderwert für gewöhnlich nicht mehr meßbar ist.

In allen übrigen Fällen wird es so gehandhabt, daß Zeitwert plus Reparaturkosten nach der Tabelle den entsprechenden % - Satz den Minderwert ergeben.

Ich betone ausdrücklich, daß der von Ruhkopf und mir gemachte Vorschlag zur Einordnung eines Minderwertes nur zur Vereinfachung dienen soll, um auch ein angerufenes Gericht eine nach den Bestimmungen des § 287 ZPO freizuschätzende Möglichkeit zur Einordnung eines Minderwertes zu geben, ohne daß jedes Mal ein Sachverständiger eingeschaltet werden muß. Das hat sich nach meinen Beobachtungen nicht nur in Berlin sondern auch im ganzen Bundesgebiet eingebürgert.

Schließlich bringe ich freimütig zum Ausdruck, daß die Tabelle nicht der Weisheit letzter Schluß darstellt, also in Sonderfällen die Hinzuziehung eines Sachverständigen ratsam erscheinen läßt.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Sollten Sie weitere Rückfragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll


Anlage: